**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

Heft: 39

**Artikel:** Der Winkelried-Verein

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93004

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXVI. Jahrga-

Bafel, 24. Sept.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 39.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Breis bis Enbe 1860 ist franco burch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden birect an die Verlagsbandlung "Die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pafel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Sans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärseitung werden zu jeder Beitangenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandslung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

#### Der Winkelried-Berein.

Ein Offizier macht im Soloth. Blatt folgende treffende Bemerkungen über biefes zu grundende Inftitut:

Die "Winkelriebstiftung" hat ihre unbestrittene Berechtigung. Sie lebenskräftig und lebensthätig zu machen, forbert bas Recht aller Derer, die zunächst berufen sind ihr Leben für das allgemeine Beste in die Schanze zu schlagen, forbert die Klugheit der Behörden und der gesunde Sinn unseres Boltes, die Mehrzahl unserer Wehrkraft nicht mit dem nagenden, niederdrückenden Kummer um seine Angehörigen ins Feld zu schicken. Muth und Tapferkeit sind ebensosiehr ein Erzeugniß moralischen Gehobenseins als physischer Tücktigkeit.

Die Zweckbestimmung bes Bereines, wie sie in ben provisorischen Statuten festgesett wird (Sorge für Waisen, Wittwen und Invalide) stütt sich auf die Borschriften eidgenössischer Gesete. Neu dagegen, und ber nachbrücklichten Befürwortung werth, ist die Bestimmung der Statuten, daß wenn immer möglich ein Theil der Vereinsgelder verwendet werden solle zur Unterstützung armer Familien während des Mislitärdienstes ihres Ernährers.

Die schweizerische Militärorganisation bestimmt in Art. 101: "Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Baisen oder andere bedürftige hinter= lassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Ber= mögen, eine angemessene Entschädigung oder Unter= stützung."

In weiterer Ausführung biefes Artifele enthalt

bann ein Bunbesgeset vom 7. August 1852 bie nä= hern Bestimmungen "über bie Pensionen und Ent= schäbigungen ber im eidg. Militarbienst Verunglud= ten, ober ihrer Angebörigen."

Darnach erhält: 1) ein im Kampfe mit bem Feind Bermunbeter ober Berftummelter, ber in Rolge bef= fen ganglich arbeiteunfähig geworben, eine jährliche Penfion bis auf Fr. 500; bei theilweiser Arbeits= unfähigfeit bis Fr. 300, bei vorübergebenber bis Fr. 150. 2) Wer im Dienft, aber nicht im Rampf, ober in Folge von Krankheit, bie er im Dienst aufgelefen, ganglich arbeiteunfähig geworben, erhalt jährlich bis Fr. 300, bei theilweiser Arbeitsunfähig= feit Fr. 200, bei vorübergebender bis Fr. 120. Die hinterlaffenen eines Gefallenen erhalten: Die Wittwe bis Fr. 300, ein Kint bis Fr. 200 jahrlich. Stirbt einer in Folge von Berletung ober Krankheit, fo er= halt die Wittme bis Fr. 240, ein Kind bis Fr. 150. Die hinterlaffenen Eltern ober Großeltern erhalten fo viel als die Wittwe, hinterlassene Geschwister so viel wie ein Rind. Der Gesammtbetrag biefer Ben= fionen fur hinterlaffene barf aber bas Maximum ber oben unter 1) und 2) festgesetten Summen nie überfteigen.

Nach Maßgabe bieser Bestimmungen hat ber Bunbestrath im Jahr 1859 Fr. 50,199. 40 an Pensionen ausbezahlt. Da aber bas Erträgniß des Invalibenfondes, welcher aus den Beiträgen der im
Sonderbundskrieg renitenten Kantone Neuendurg und
Appenzell gebildet wurde und gegenwärtig Franken
490,150 beträgt, zur Bezahlung obiger Bensionssumme nicht ausreicht, so leistet die eidgenössisches Staatskasse den nöthigen Beitrag, welcher im Jahr
1859 Fr. 28,696. 04 betrug und für 1860 wie 1861
auf Fr. 35,000 büdgetirt wurde.

Außer diesem, wie ersichtlich unzulänglichen Invalibenfond, verdankt die Schweiz dem Patriotismus und der Hochberzigkeit des am 4. Jänner 1851 in Genf verstorbenen Baron von Grenus, die Grenus-Invalidenkasse, welche sich laut der eidgenössischen Staatsrechnung pro 1859 bereits auf Fr. 1,477,875 Rp. 62 beläuft. Die Zinse diese Kapitals werden gegenwärtig nach ber testamentarischen Bestimmung des Gebers wieder zu Zins gelegt "dis später ereignenden Falles die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstüßung für dürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Sidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Wittwen, Kinder, Bäter und Mütter der Umgekommenen; als Ergänzung, denn die Unterstüßung aus der Greundskaffe darf niemals eber bewilligt werden, als die Gidgenossensschaft bereits für diesen Zweck auf eigene oder Kosten der Kantone Geldopfer gebracht hat "

Der Grenusfond ift alfo ausdrücklich bestimmt für Aufbefferung ber von der Gibgenoffenschaft ober ben Kantonen zu leistenden Benfionen.

Der Juvalidenfond ift aber so gering, daß er jett, in Friedenszeit, kaum die Halfte ber zu entrichtenden Benfionen abträgt. Dieser Fond muß daher geäuffenet oder die Berpflichtung desselben vermindert werden.

Das wird nach unferm Dafurhalten eine erfte und Sauptaufgabe fur ben Winkelried-Berein fein.

Mit biefer Anficht und Behauptung treten wir in Opposition, nicht mit bem Zwecke bes Bereins, fon= bern mit ber Art und Beife wie biefer Zweck er= reicht werden foll. Um jedoch unfern nächsten Artifel ausschließlich ber Frage über Beschaffung ber Mittel und ber Organisation bes Bereines, b. h. alfo ber Erreichung bes 3medes wibmen zu tonnen, wollen wir beute gleich noch beifugen, bag wir auch einer einzelnen Bestimmung ber Statuten bezüglich bes Bereinszweckes unfere Beiftimmung verfagen muffen: ber Baifenanftalt. Selbstverftändlich muß für die Baifen ber Gefallenen geforgt werden, aber wir verwerfen entschieden bas Projekt einer Militar= Baisenanstalt — auch wenn sie eine noch so gute wurde. Die beste Sorge fur die Baisen wird fein, eine angemeffene Unterftutung zu ihrer Erziehung und zur Erlernung eines Handwerks. Im Rreife von Berwandten, unter ber Aufficht ber Baifenbehörden wird auf biesem Wege beffer geforgt als burch das Unterbringen ber Waisen in einer An= stalt. Und wenn schon eine einzige Anstalt bedeutende Roften erheischt, wie erft, wenn fur bie beutsche, die französische und auch noch für die italienische Schweiz eine folche gegrundet werden mußte! Waifen werden jeder Zeit in ihrer Beimat oder beren Begend am beften verforgt.

Wir glauben baher, es solle biese spezielle Bestimmung über die Gründung einer Militär=Waisenstalt fallen gelassen, die Bestimmungen des eidgen. Gesetes über Unterstützung der Waisen angenommen, die baherigen Unterstützungsbeiträge aber angemessen ershöht werden.

Was also ben Zweck betrifft, so find wir einverstanden mit der Sorge für Waisen (mit Weglassung einer Militär=Waisenanstalt), Wittwen und Invalide, sowie für arme Familien im Dienste stedender Familienväter nach Maßgabe der eidgen. Gesetze, jedoch unter angemessener Erhöhung der durch diese festgesfesten Pensionsbeiträge.

Bas die Mittel und die Organisation des Verseins betrifft, so sprechen wir und in erster Beziehung für allgemeine Betheiligung und Beisteuer, nicht nur der Milizen selbst aus, in zweiter Beziehung für Ersticktung von Korps-Kassen für momentane, kleinere Hülfeleistungen; von Kantonal-Kassen zur Unterstüstung armer Familien im Dienste stehender Milizen und zur Ansbesserung der eidg. Pensionen und drittens für Acussung des jest schon zu schwachen schweiz. Invalidensondes durch jährliche Beiträge.

Die provisorischen Statuten erklären als Mitglieb bes Vereins jeben ber zur Miliz gehört ober gehört hat. Diese allein — abgesehen von allfälligen Schenstungen und Vergabungen — sollen bie nöthigen Geldmittel durch die in unserm ersten Artikel angesgegebenen jährlichen Beiträge beschaffen.

Wir aber wollen bas gefammte Schweizervolt, Milizen und Nicht=Milizen, zu Mitgliedern, Unter=ftügern und Förberern biefer großartigen, nationalen und wohlthätigen Stiftung machen.

Es leuchtet ein, wenn nur die wirklichen Milizen beiftenern, fo ift es unmöglich bie nöthigen Mittel auch nur annähernd zusammenzubringen. Bubem ift es nicht fehr mahrscheinlich, daß man unsere Milizen fammtlich und überall dafür gewinnen konne, einem folden Berein beigutreten. Biele, für die ein foldes Opfer am Ende gar nicht schwer ware, marben es als eine neue Militärlaft betrachten, von ber fie nicht mit Unrecht finden konnten, daß beffer andere Leute, bie nicht versonlichen Militardienst leisten, mit einer folden belaftet murben; und fur viele Aermere, die in bürgerlichen Berbaltniffen einen, geringen Lohn haben, fonnte eine folche Laft unter Umftanben um fo empfindlicher erscheinen, als fic biefelbe eben auch als eine zu bem perfonlichen Militarbienft bingufom= mende pefuniare Leiftung betrachteten, vor ben Un= bere, nicht Dienstthuenbe, befreit find.

Dieß burfte, wie die "Basler-Nachrichten" ganz richtig fagen, im Ganzen großentheils die Stimmung fein unter den Dienstpflichtigen. Für Alle, welche fich nicht betheiligen wollten, ware somit, da wohl kein Zwang wird angewendet werden sollen, nicht gesorgt, zumal man dem Verein nicht wird zumuthen wollen, die Unterstützungslaft auch für diejenigen zu übernehmen, die sich dem Verein nicht auschlossen.

Defhalb wollen wir eine breitere Grunblage gur Berwirklichung ber ichonen Ibee einer Winkelriebstiftung. Gewiß gibt co keinen Schweizer, ber einen birekten ober indirekten Beitrag an folche Stiftung verfagen wollte.

Diese breitere Grunblage aber finden wir in folgender Organisation, beren spezielle Durch- und Ausführung wir bier übergehen muffen, indem wir uns nur auf beren Grundzuge und kurze Andeutungen beschränken.

Von dem Grundsatze allgemeiner Betheiligung ausgehend möchten wir in Mitleibenschaft ziehen: Zum Borans unsere Milizen selbst; bann die Bevölkerung überhaupt auf direktem ober indirektem Wege je nach Gutfinden der einzelnen Kantone; und schließlich die Sibgenoffenschaft — und dieß zwar in folgender Weise:

1) Jede taktische Ginheit — Bataillon und Com= pagnie ber Spezialwaffen - grundet eine Rorps= Raffe, wie solche unferes Wiffens bereits bie und ba bestehen. In biefelbe foll fließen: Erstens ber Ue= berschuß vom Ordinare, ber fich bei gehöriger Ord= nung ftete ergibt und jest oft in minimen Betragen unter bie Mannschaft vertheilt ober aber gang für Zwecke verwendet wird, welche dem Militärwefen burchaus fremd find. Ferners foll in diefelbe flie= fen beim jeweiligen Dienste bes Korps ein funfta= giger Solbbetrag aller bem Korps Angehörigen (wo möglich unter verschiedenen Malen zurückzubehalten) und schließlich allfällige Strafgelber, wie folche für Ordnungs= und Disziplinfehler, außerdienftlichen (Be= branch von Bekleidungs-, Ausruftungs- oder Bewaffnungegegenständen 2c. 2c. in einzelnen Militarorgani= sationen festgestellt find. (Solothurnische M.=D. Art. 155 u. f.)

Offiziere, welchen bas Wohl ihrer Untergebenen am Bergen liegt, werden gelegentlich noch manche Quelle ihrer Korpskaffe zuzuleiten wiffen.

Diese Kasse wäre bestimmt für vorübergehende fleinere Gulfeleistungen mahrend bes Dienstes. Um besten lage ber Entscheib über ein Begehren in ber Sand bes Korpstommandanten. Sieruber, über all= fällige Ruderstattung, über fpezielle 3medbeftimmung überhaupt 2c. 2c. mußten besondere Statuten — von ber Militärdirektion genehmigt - bas Nabere be= ftimmen. Es wurde eine folche Raffe auch machtig beitragen zu bravem, murbigem Betragen und gur Erhöhung bes Rorpsgeiftes. Die Manuschaft fühlt und weiß fich als ein nicht nur fur die Gefahr, fon= bern auch für gegenseitige Hülfeleistung innig ver= bundenes Banges.

2) Jeder Kanton grundet ein Kantonal==Benfions= ober Juvalidenfond, wie dieß u. A. der Kanton Nargan burch Aufnahme einer gewiffen Summe ins Budget bereite ine Werk gefett hat. Un biefe kantonale Bulfekaffe foll ber gange Kanton beitragen, sei es durch Aufnahme eines besondern Staatsbei= trages zum angegebenen Zwecke in bas jährliche Budget, fei es burch Berwendung bes Ertrages ber Mi= litär=Enthebungegebühren.

In den meiften Rantonen leiften biejenigen, welche nicht perfonlichen Militardienst thun, eine Entschädi= gung in Belb, bie faum im Berhaltniß fteht zu ben Opfern aller Art, die ber wirklich Dienftleiftenbe gu bringen hat. Beldje Bermenbung biefer Staatseinnahme konnte berfelben entsprechender und wohlthati= ger fein, als die angegebene! In den meiften Rantonen existiren unter hauptsächlicher Mitwirkung bes Staates unter allerlei Namen Unterftütungstaffen für Geistliche, Lehrer, Landjäger u. A. und ber Sol= bat follte auf gleiche Kürsorge nicht Anspruch, haben!

Demnach befürworten wir die Gründung von Ran= tonal=Penfione= und Invalidenfonde aus dem Gr= trägniß ber Militar=Enthebungsgebühren.

Im Kanton Solothurn wirft die Militär=Enthe= bungsgebühr jährlich eirea 25,000 Fr. ab. Wir schlagen vor, es folle biefer ganze Betrag mahrend ben nachsten 10 Jahren zur Bildung und spater jährlich ein Theil besselben zur Mehrung des Kan= aber nach den in einzelnen Distriften vorliegenden

tonal = Penfione und Invalidenfondes verwendet merben.

Das ift ein furger und praftifder Weg gum Biele. Diefe Raffe mare vorzugeweise bestimmt zur Un= terstützung der bedürftigen Familien der im Feld ab= mefenden hausväter, ober Sohne ober Bruder, sowie gutfindenden Falles zur Aufbesserung der aus den eibgen. Fonds herfließenden Unterfrütungen, auf Grund eines zu erlaffenden, bem eidgen. Befet an= gepaßten Rantonal=Befetes.

Den Schlufftein der Winkelriedstiftung, wie wir fie und benfen, bilbet

3) der eidgenössische Invalidenfond. Derfelbe mußte, ba er jest nicht gang eine halbe Million be= trägt, und fur bie Bedurfniffe ber Friedenszeit faum gur Salfte ausreicht, bedeutend vermehrt werden. Als hiezu geeignete Ginnahmsquellen erachten wir: Ginen jährlichen Beitrag ber Rantonal=Invaliben= fonds, etwa 1/10 ihrer regelmäßigen Ginkunfte und bie jahrliche Aufnahme einer ersprießlichen Summe ins eibgenöffische Budget zu befagtem 3mede.

Bermendung fande biefe Raffe fur Penfionen und Entschädigungen ber im eibg. Militardienft Berun= glückten oder ihrer Angehörigen nach Maßgabe bes Bundesgesetzes vom 7. August 1852.

Das find unfere Unfichten über bie Organisation einer Winkelriedstiftung, die wir maßgebenden Orts und unfern Kameraden zur wohlwollenden Brufung porlegen.

Wenn die Beriode langen Friedens, beffen wir und mit Dank gegen Gott zu erfreuen gehabt haben, einst burch ben Ausbruch ernfter Reindseligkeiten un= terbrochen wird, bann wird man froh fein für die Borforge, mit ber einiges Ungluck von bem vielen, bas ein Krieg mit fich bringt, gemilbert werben fann.

### Gine Mufterung englischer freiwilliger Jager.

Die Allg. Militar=Beitung theilt folgente inte= reffante Korrespondeng aus Manchester mit:

Wie Deutschland, ruftet fich England gur Abwehr bonapartistischer Angriffsgeluste; die englischen Volunteer Riflemen entsprangen berfelben Urfache, wie bie Verdoppelung der Angahl der preußischen Linien= Es wird bem beutschen militärischen bataillone. Bublikum baber von Intereffe fein, über ben jegigen Stand und bie Rriegstuchtigfeit bes neuen englischen Freiwilligen=Beeres etwas Benaueres zu erfahren, benn dieß Beer ift seinem gangen Ursprung und Grundgebanken nach ein Reind bes Bonapartismus, ein Alliirter Deutschlands.

Mit Ausnahme weniger Bataillone, batirt bieß Freiwilligen=heer von ber letten halfte bes vorigen Jahres; die große Masse ist noch kein Jahr einge= fleidet und exergirt. Jest beläuft fich feine Starte auf bem Papier auf 120,000 Mann; durfen wir